

Serviceentgeltvereinbarung

zwischen

Matthias May – Marienstraße 2a – 92353 Postbauer-Heng

im Folgenden „Vermittler“ genannt

und

im Folgenden „Kunde“ genannt

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vermittlung von Fondsanteilen bei der depotführenden Bank Augsburger Aktienbank AG durch den Vermittler. Sie umfasst sämtliche im Zusammenhang mit der Vermittlung stehende Dienstleistungen des Vermittlers.

Zusätzlich

- Regelmäßige Überprüfung Ihrer Depotwerte (mindestens einmal Jahr) – Beratung zu Rebalancing.

und

- Beratung, Information, Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen mit elektronischer Unterschrift.

und

- Erstellung regelmäßiger Depotreportings inkl. Gewinn- und Verlustbetrachtung(jährlich)

und

- Überwachung der Depotwerte durch dynamische Verlustschwellen.

und

- Quartalsbericht per Videobotschaft.

Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Investmentberatung und schließt weder Versicherungs-, Kredit- noch Rechtsberatungen mit ein.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, vollständige und wahre Angaben zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von dem Vermittler ausgesprochene Empfehlungen sich jeweils nur auf die von dem Kunden gemachten Angaben beziehen.

3. Serviceentgelt

3.1. Abrechnungszeitraum für den Lastschrifteinzug Serviceentgelt

Der Abrechnungszeitraum für den Lastschrifteinzug des Serviceentgelts durch die Augsburger Aktienbank AG ist grundsätzlich das jeweilige Kalendervierteljahr (Abrechnungszeitraum Kalendervierteljahr). Ausnahmsweise gilt ein hiervon abweichender Abrechnungszeitraum (nachfolgend verkürzter Abrechnungszeitraum), sofern ein nachfolgender Geschäftsvorfall mit Wirkung zu einem Kalendertag während eines Kalendervierteljahres (nachfolgend Stichtag), d. h. nicht zum letzten Kalendertag eines Kalendervierteljahres eintritt. Sofern ein verkürzter Abrechnungszeitraum vorliegt, gilt als Ende des verkürzten Abrechnungszeitraums der Stichtag, es sei denn

- (i) in lit. a-g ist etwas Abweichendes geregelt und/oder
- (ii) die Einreichungsfristen für Aufträge, Erklärungen und sonstige Mitteilungen werden durch Fonds Finanz Maklerservice GmbH nicht eingehalten und/oder
- (iii) der Kunde bzw. Fonds Finanz Maklerservice GmbH hat in seiner Erklärung/Auftrag keinen konkreten Stichtag angegeben.

Sofern lit. (ii) oder lit. (iii) vorliegt, gilt als Ende des verkürzten Abrechnungszeitraums der Tag der Bearbeitung des Auftrags durch Fonds Finanz Maklerservice GmbH durch die Augsburger Aktienbank AG.

- a) Der Kunde der Augsburger Aktienbank AG kündigt seinen Konto-/Depotvertrag mit Wirkung zu einem Stichtag. Als Ende des Abrechnungszeitraums gilt der Stichtag, es sei denn, der durch die Augsburger Aktienbank AG ermittelte und bewertete Tagesendbestand des Kundendepots weist zu diesem Zeitpunkt einen Betrag von min. 0,01 € auf. In diesem Fall gilt der Tag der Auflösung des Depots durch die Augsburger Aktienbank AG als Ende des Abrechnungszeitraums.
- b) Der Konto-/Depotvertrag des Kunden mit der Augsburger Aktienbank AG wird zu einem Stichtag einem anderen Kooperationspartner (z. B. bei Vorliegen eines entsprechenden Kundenauftrags) bei der Augsburger Aktienbank AG zugeordnet (Umschlüsselung).
- c) Fonds Finanz Maklerservice GmbH widerruft den der Augsburger Aktienbank AG erteilten Lastschriftinzugsauftrag mit Wirkung zu einem Stichtag.
- d) Die prozentuale Höhe des Serviceentgelts, die Fonds Finanz Maklerservice GmbH vom Kunden erhebt, ändert sich zu einem Stichtag.
- e) Die Augsburger Aktienbank AG kündigt die Lastschriftinkassovereinbarung und/oder die Vertriebsvereinbarung mit Fonds Finanz Maklerservice GmbH zu einem Stichtag.
- f) Die Augsburger Aktienbank AG kündigt den Konto-/Depotvertrag mit dem Kunden zu einem Stichtag.
- g) Fonds Finanz Maklerservice GmbH kündigt seinen Kontovertrag bei der Augsburger Aktienbank AG, auf dem die Serviceentgeltbeträge gutgeschrieben werden, zu einem Stichtag.

3.2. Berechnung des Lastschriftinzugsbetrages Serviceentgelt

Die Berechnung des Lastschriftinzugsbetrages Serviceentgelt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt durch die Augsburger Aktienbank AG ausschließlich nach Maßgabe nachfolgender Berechnungsmethode:

$$\text{LSE SG} = \frac{\text{Summe TebD im (ggf. verkürzten) Abrechnungszeitraum}}{\text{Anzahl der Kalendertage im (ggf. verkürzten) Abrechnungszeitraum}} \times \frac{1,19}{4}$$

LSE SG: $\frac{\text{Lastschriftinzugsbetrag Serviceentgelt im jeweiligen (ggf. verkürzten) Abrechnungszeitraum}}{\text{Abrechnungszeitraum}}$

TebD: Der kalendertäglich durch die Augsburger Aktienbank AG ermittelte und bewertete Tagesendbestand des jeweiligen (Kunden-)Depots

3.3. Ausführung des Lastschriftinzugsauftrags durch die Augsburger Aktienbank AG

Die Ausführung des Lastschriftinzugsauftrags durch die Augsburger Aktienbank AG erfolgt im Fall des Abrechnungszeitraums Kalendervierteljahr unverzüglich nach dem jeweiligen Ende des

Kalendervierteljahres, spätestens aber 5 Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Ende des Kalendervierteljahres.

Sofern ein verkürzter Abrechnungszeitraum vorliegt, führt die Augsburger Aktienbank AG den Lastschriftinzugsauftrag unverzüglich nach Ende des verkürzten Abrechnungszeitraums aus, spätestens aber 5 Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Ende des verkürzten Abrechnungszeitraums.

Das Serviceentgelt soll ab dem berechnet werden.

Der Kunde erteilt der depotführenden Stelle einen separaten Auftrag mit dem diese ermächtigt wird, das Serviceentgelt zu errechnen, durch Anteilsverkauf meinem Depot zu belasten und an den Vermittler auszukehren.

Kombination mit Depotrabatt:

Erwirbt der Kunde über den Vermittler Fondsanteile erhält der Kunde ab sofort einen Rabatt in Höhe von, siehe Tabelle unten, des Ausgabeaufschlags. In den Fällen in denen dies nicht möglich ist, verpflichtet sich der Vermittler den bezahlten Ausgabeaufschlag nach Eingang der Provision an den Kunden zu erstatten.

Der Rabatt wird dem Depot hinterlegt. Sollte der Kunde eigenständig eine Order beauftragen, wird der Rabatt ebenfalls gewährt.

Der Vermittler weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er von Produktgebern Zuwendungen in Form von Provisionen erhalten kann, die abhängig sind von der Art des vermittelten Finanzinstruments und seiner Haltedauer. Auf Nachfrage teilt der Vermittler dem Kunden Details zu Art und Umfang bzw. zur konkreten Höhe dieser Zuwendungen mit.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen hiermit

Fonds Finanz Maklerservice GmbH

die von mir zu entrichtenden Zahlungen (Serviceentgelt für das Depot-Nr. bei der Augsburger Aktienbank AG) bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto (IBAN BIC , Augsburger Aktienbank AG) einzuziehen.

Ort, Datum

Kundenunterschrift

4. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung des Vermittlers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Rechten und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Kunde stellt den Vermittler von jeglicher Haftung für Beratungsfehler frei, die darauf beruhen, dass der Kunde Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht hat.

5. Beendigung

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Widerruf des Auftrags zum Einzug des Serviceentgelts gegenüber der depotführenden Stelle entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, das vereinbarte Entgelt an den Vermittler zu bezahlen.

Der Tod des Kunden führt nicht zum Erlöschen dieses Vertrages, dieser bleibt darüber hinaus auch für die Erben des verstorbenen Depotinhabers gültig.

7. Schlussvorschriften

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Nebenabreden bestehen keine. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Depotrabatt:

Ab 10.000 € Einmalsumme 80 % des Ausgabeaufschlages. Bei Fondstausch 90 % des Ausgabeaufschlages.

Bei Sparplänen wird der Rabatt ab einer Depotsumme von 5000 € gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Vermittler